

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2130/23**

## Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des SAG vom 14.09.2023 zum TOP 5.1. - Drucksache 0322/23 – Kommunale Impfstelle/ hier: Kosten für weitere Impfungen

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

Die Impfberatung, Durchführung von Schutzimpfungen und entsprechende Dokumentation zählt zu den pflichtigen Aufgaben des Gesundheitsamtes im übertragenen Wirkungskreis.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich im § 20 Abs. 5 IfSG, sowie § 1 Abs. 1 Punkt 5 der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Primäre Aufgaben sind dabei die Inkubations- und Riegelungsimpfungen nach IfSG, sowie subsidiäre Angebote von unentgeltlichen Schutzimpfungen in öffentlichen Terminen der Gesundheitsämter. Dies richtet sich dabei insbesondere an Bürger, die von sozialer Benachteiligung bedroht sind oder bei denen der Weg zum niedergelassenen Arzt erschwert ist. Hierbei werden die Kosten für den Impfstoff entsprechend des Thüringer Gesetzes über die Kostenträger nach dem Infektionsschutzgesetz durch das Land übernommen.

Auch die durch das Ministerium zugelassene Gelbfieberimpfung ist eine Pflichtaufgabe nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften mit entsprechender amtlicher Siegelung.

Hierfür werden Gebühren beim Impfwilligen selbst erhoben.

Weitere freiwillige Impfleistungen wären Impfungen von Reisen mit Reiseberatung, Malariaphylaxe und Feststellung der Impftauglichkeit, sowie aufgrund beruflicher Indikation. Hierfür sind federführend spezialisierte Fachärzte, arbeitsmedizinische Dienste und Betriebsärzte zuständig, so dass sich aktuell dahingehend keine Bedarfe ergeben.

Zusätzliche Haushaltsmittel müssen nicht geplant werden.

## Anlagen

gez. Melzer

Unterschrift Amtsleitung

16.10.2023

Datum